

# Organisches Edict

über

## Die General-Administration

des

### Stiftungs- und Kommunal-Vermögens

im

### Königreiche Baiern.

## I.

Das Ministerium des Innern ist, in Folge der bei seiner Konstituierung erhaltenen Kompetenz mit der obersten administrativen Kuratel desjenigen Vermögens im Staate bekleidet, welches theils nach seinen Quellen, theils nach seinen Zwecken von dem allgemeinen Staats- oder Finanz-Vermögen sich unterscheidet, und daher von diesem bereits in den organischen Gesetzen der Finanz-Formation getrennet, und nach seiner Natur eines Spezial-Vermögens auch als Objekt eines gesonderten Spezial-Stats bezeichnet worden ist.

## II.

Dieses Spezial-Vermögen zerfällt in zwei Haupttheile:

1. in das Stiftungs-Vermögen, und
2. in das Kommunal-Vermögen.

## III.

Das Stiftungs-Vermögen, welches in Beziehung auf seine Quellen, theils aus dem allgemeinen Staats-Vermögen geschöpft, und hievon in Folge der speziellen Fundirung ausgeschieden, theils aus dem Vermögen von Privaten gewidmet, und hinterlassen worden ist, zerfällt in Beziehung auf seine Zwecke in drei Theile:

1. in jenes zum Behufe des Kultus;
2. in jenes zum Behufe der Erziehung und des Unterrichts; und
3. in jenes zum Behufe der Wohlthätigkeit.

## IV.

Das Kommunal-Vermögen zerfällt gleichfalls in drei Theile, nämlich

1. in jenes der Städte,
2. der Märkte, und
3. der Dorfgemeinden.

Es ist in Beziehung auf seine Quellen theils aus Gütern und Renten der Körperschaft, theils aus Beiträgen der Glieder, theils aus Kommunal-Antheilen an dem allgemeinen Staats-Vermögen fundirt; und in Beziehung auf seine Zwecke für die Gesamt-Erigenz dieser Gemeindheiten in allen ihren Bestandtheilen bestimmt.

### V.

Das Stiftungs- und das Kommunal-Vermögen sind von dem allgemeinen Staats- oder Finanz-Vermögen in allen Beziehungen der Verwendung, und Verwaltung getrennt, und machen einen ihren Zwecken ausschließend gewidmeten selbstständigen Theil der Staats-Administration aus.

### VI.

Die Obliegenheit der dem Ministerium des Innern übertragenen obersten Kuratel des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens umfaßt im allgemeinen die Verwendung und die Verwaltung dieser beiden Vermögen; wovon jene zugleich die Erhaltung, und diese zugleich die Vermehrung von selbst in sich begreift.

### VII.

In Beziehung auf die Verwendung werden nachfolgende Prinzipien festgesetzt; und zwar

#### A. Für das Stiftungs-Vermögen.

1. Jener Theil des Stiftungs-Vermögens, welcher aus dem Privat-Vermögen hervorgegangen, und ausschließend einem Kultus, einer Familie, oder einem Orte gewidmet worden ist; bleibt isolirt, und diesem Kultus, dieser Familie oder diesem Orte versichert.

2. Alle Quellen des übrigen Stiftungs-Vermögens werden zur Erzielung der Einheit, zur Vermehrung der Kräfte, und zur Ersparung der Verwaltungs-Kosten, nach der Abtheilung des dreifachen Stiftungs-Zweckes konsolidirt.

3. Diese Konsolidirung ist keine Vermischung des Vermögens der verschiedenen Religions-Theile; sondern sie tritt bei jedem einzelnen Religionstheile in die demselben eigene Anwendung.

4. Die Masse des Stiftungs-Vermögens, welche sich nach dieser Konsolidirung für den Zweck des Kultus darstellt, wird mit dem Gesamt-Bedürfnisse des Kultus; jene, welche sich für den Zweck der Erziehung und des Unterrichts darstellt, mit dem Gesamt-Bedürfnisse dieser Anstalten; und endlich jene, welche sich für den Zweck der Wohlthätigkeit darstellt, mit dem Gesamt-Bedürfnisse der verschiedenen hiefür gewidmeten Anstalten in Bilanz gesetzt.

5. Die aus dieser Bilanz hervorgehenden Überschüsse des konsolidirten Stiftungs-Vermögens werden zentralisirt, und bilden die Fundirung einer Zentral-Stiftungs-Kasse im Siege der Ministerial-Kuratel.

6. Die Bestimmung der Zentral-Stiftungs-Kasse ist dreifach:

a. sie liefert die Dotation jener National-Anstalten, welche sich aus ihrem Zwecke und Umfange zu einzelnen Zentral-Institutionen eignen;

b.

- b. sie leistet die Zuschüsse jener außerordentlichen Epigenz, welche ein Stiftungs-Zweck, entweder als Ersatz eines erlittenen Verlustes, oder als Ergänzung seiner, zur Vollendung oder Erweiterung erforderlichen Fundirungs-Mittel, in einen vorübergehenden Anspruch nimmt;
- c. sie giebt unter bestimmten Sicherheits-Bedingungen die Vorschüsse zu jenen Unternehmungen von Privaten und Gemeinheiten, welche der Kultur, dem Gewerbe, oder der örtlichen Verschönerung, und also der Verbreitung theils des Wohlstandes, theils des Geschmacks gewidmet sind.

#### B. Für das Kommunal-Vermögen.

##### 1. Das Kommunal-Vermögen bleibt allenthalben isolirt.

Das Vermögen einer jeden Stadt, eines jeden Marktes, und einer jeden Gemeinde bleibt ausschliessend dieser einzelnen Stadt, diesem einzelnen Markte, und dieser einzelnen Gemeinde versichert, und wird keiner Konsolidirung unterworfen.

2. Das Kommunal-Vermögen jeder einzelnen Stadt, jedes einzelnen Marktes, und jeder einzelnen Gemeinde, wird mit dem Kommunal-Bedürfnisse derselben Stadt, desselben Marktes, und derselben Gemeinde in Bilanz gesetzt.

3. Die aus dieser Bilanz hervorgehenden Überschüsse des Kommunal-Vermögens einer einzelnen Stadt; eines einzelnen Marktes, und einer einzelnen Gemeinde werden nicht zentralisirt; sondern bleiben ausschliessend derselben Stadt, demselben Markte, und derselben Gemeinde zu der doppelten Bestimmung gewidmet, entweder für nützliche Unternehmungen einzelner Glieder derselben Gemeinheit, die Vorschüsse, oder für eine allgemeine Unternehmung derselben Gemeinheit, welche eine wirtschaftliche Verbesserung oder eine örtliche Verschönerung zum Zwecke haben kann, die Deckungsmittel zu leisten.

### VIII.

In Beziehung auf die Verwaltung wird nachfolgende Organisation festgesetzt.

#### 1. Das Ministerium des Innern übt seine oberste Kuratel,

in Beziehung auf das Stiftungs-Vermögen unmittelbar durch ein unter ihm konstituirtes geheimes Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern;

in Beziehung auf das Kommunal-Vermögen mittelbar durch die General-Landes-Kommissariate aus.

#### 2. In Folge dessen schöpft das Ministerium des Innern

in Beziehung auf das Stiftungs-Vermögen durch das Zentral-Rechnungs-Kommissariat,

a. die Kognition des Fundirungs-Vermögens aller Stiftungen mittels Inventarisirung, und

b. die Kognition der aus dem Fundirungs-Vermögen fließenden Rente, und der auf dieser Rente ruhenden Lasten mittels Stats-Formation.

Das Ministerium des Innern schöpft dieselbe Inventarisirung und Stats-Formation in Beziehung auf das Kommunal-Vermögen durch die General-Landes-Kommissariate.

3. Die Perzeption der Rente, die Prästation der Lasten, und die Berechnung dieser Perzeption und Prästation sind eigenen Stiftungs- und Kommunal-Administratoren anvertraut.

4. Die Stiftungs- und Kommunal-Administrationen sind von den Rentämtern des Finanz-Vermögens getrennt.

Eben so sind die Stiftungs- von den Kommunal-Administrationen getrennt.

5. Die Stiftungs-Administrationen zerfallen in allgemeine und in besondere.

6. Die allgemeinen Stiftungs-Administrationen sind in Distrikte eingetheilt, deren Umfang sich entweder über eine Stadt, oder über einen Geschäfts-Kreis von dormaligen drei bis fünf Rentämtern erstreckt.

7. Den allgemeinen Stiftungs-Administratoren ist in ihren Distrikten die Vereinnahmung, Verausgabung, und Berechnung des ganzen Stiftungs-Vermögens, welches theils darin gelegen, theils zu dem darin gelegenen, gehörig ist, anvertraut, es mag dasselbe dem Kultus, dem Unterrichte, oder der Wohlthätigkeit gewidmet seyn; doch wird für ein jedes dieser dreifachen Vermögen eine besondere Rechnung geführt.

8. Der Sitz der allgemeinen Stiftungs-Administratoren ist, so viel möglich, in die Mitte ihrer Distrikte gelegt.

Für die Erhebung der Renten sind ihnen mehrere, theils dem quantitativen Verhältnisse dieser Renten, theils der Erleichterung der Rentpflichtigen angemessene Perzeptions-Stationen bestimmt.

Den Administratoren liegt zur Zeit des Renten-Verfalls die Ambulanz in ihre verschiedenen Perzeptions-Stationen ob; die Kasse, und die Registratur des Administrators gehört aber einzig, und ohne örtliche Theilung in den Sitz des Distriktes.

9. Die besondern Stiftungs-Administrationen unterscheiden sich von den allgemeinen dadurch, daß ihnen nur allein die Vereinnahmung, Verausgabung, und Berechnung entweder einer isolirten Stiftung, oder eines einzelnen Stiftungszweckes, also entweder des Kultus, oder des Unterrichts; oder der Wohlthätigkeit ausschließend anvertraut ist.

10. Alle für die allgemeinen Stiftungs-Administratoren in Beziehung auf den Sitz ihres Amtes, der Kasse, und der Registratur; auf die Perzeptions-Stationen, und auf die Ambulanz in dieselben, gegebenen Bestimmungen erhalten bei den besondern Stiftungs-Administrationen die analoge Anwendung.

11. Die allgemeinen und die besondern Stiftungs-Administrationen, mit alleiniger Ausnahme der besondern Administrationen einer isolirten Stiftung, senden ihre Überschüsse monatlich zur Central-Stiftungs-Kasse ein; alle allgemeinen und beson-

besondern Stiftungs-Administrationen, ohne Unterschied, senden die Monats-Extrakte des Kasse-Manuals, und die Jahres-Rechnungen mit ihren Belegen unmittelbar zum Central-Rechnungs-Kommissariate des Innern ein; sie empfangen von diesem die Revisions-Erinnerungen; senden an diese die Beantwortung derselben zurück, und empfangen, wenn diese befriedigend erkannt worden ist, in der eingeführten allgemeinen Form das Absolutorium.

12. Die Central-Stiftungs-Kasse unterliegt in Beziehung auf ihr Rechnungswesen denselben Bestimmungen, mit dem Unterschied, daß sie den Extrakt ihres Bestandes wöchentlich liefert.

13. Die Kommunal-Administratoren sind ausschließend auf die Vereinnahmung, Verausgabung, und Berechnung des isolirten Kommunal-Vermögens beschränkt.

14. Alle für die allgemeinen, und besondern Stiftungs-Administratoren in Beziehung auf den Sitz ihres Amtes, der Kasse und Registratur, und auf die Perzeptions-Umbulanz gegebenen Bestimmungen erhalten bei den Kommunal-Administratoren die analoge Anwendung.

15. Die aus der Einnahme der Kommunal-Rente über die Ausgabe auf die Kommunal-Eigenz sich ergebenden Ueberschüsse bleiben in der einschlägigen Kommunal-Kasse zurück, und erwarten nach dem allgemeinen Prinzip der Verwendung ihre besondere Bestimmung.

16. Die Kommunal-Administratoren senden die Monats-Extrakte des Kasse-Manuals, und die Jahres-Rechnungen, mit ihren Belegen an das einschlägige, zu diesem Behufe mit einem eigenen Rechnungs-Kommissariate versehene General-Landes-Kommissariat ein, von welchem sie die Revisions-Erinnerungen empfangen, und an welches sie die Beantwortung derselben zurücksenden.

Die General-Landes-Kommissariate senden von den monatlichen Manuals-Extrakten der Kommunal-Administratoren ein Dupplikat; und die Jahres-Rechnungen derselben, ohne ihre Belege, jedoch mit den beantworteten Revisions-Erinnerungen, an das Central-Rechnungs-Kommissariat des Innern zur Super-Revision ein; nach welcher in der eingeführten allgemeinen Form das Absolutorium erfolgt.

## IX.

In Beziehung auf jenes Stiftungs- und Kommunal-Vermögen, welches der Administration der Patrimonial-Gerichts-Herrschaften anvertraut ist, äußert sich die oberste Ministerial-Kuratel auf nachfolgende Weise:

- I. Die Patrimonial-Gerichtsherrn sind verbunden:
  - a. Die Kognition des Vermögens, mittels Einsendung der Inventarisirung, zu gewähren,
  - b. die Kognition der Verwendung der aus diesem Vermögen hervorgehenden Rente, mittels Einsendung eines Dupplikates der Rechnung zu gewähren, und

c. in Beziehung auf die Verwaltung dieses Vermögens diejenigen Vorschriften in analoge Erfüllung zu setzen, welche denselben in Beziehung auf die Gerichtshaltung durch die allerhöchste Verordnung vom 6ten Junius 1807 gegeben sind.

2. Die Ueberschüsse des der Administration der Patrimonial-Gerichtsherrn anvertrauten Vermögens werden auf keine Weise mit dem, unter der königlichen Administration stehenden Vermögen vermischt; sie unterliegen jedoch der analogen Anwendung der in Beziehung auf dieses letzte Vermögen festgesetzten Prinzipien der Verwendung.

3. Die Ausübung der Ministerial-Kuratel, gegen die Patrimonial-Gerichtsherrn geschieht in allen Beziehungen durch die einschlägigen General-Landes-Kommissariate.

## X.

Die Kompetenz derjenigen Stellen, durch welche das Ministerium des Innern jene oberste Kuratel des gesamten Stiftungs- und Kommunal-Vermögens, mit welcher es bekleidet ist, ausübt, umfaßt demnach in Folge jener Bestimmungen, welche theils in den vorstehenden organischen Gesetzen schon gegeben, theils aus einer vollkommenen Exekution derselben bedingt sind, nachstehende Funktions-Theile, und Personal-Konstituierung.

### A. Das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern

1. führt die oberste Kontrolle über die Verwaltung des gesamten Stiftungs- und Kommunal-Vermögens;

2. in ihm konzentriert sich die Kognition des gesamten Fundirungs-Vermögens; es ist daher der Depositar aller Vermögens-Inventarisationen;

3. in ihm konzentriert sich die Kognition aller Renten und Lasten von allen Stiftungen und Kommunitäten, es ist daher der Depositar aller Stiftungs- und Kommunal-Etats;

4. in ihm konzentriert sich durch die Revision, Super-Revision, und den Entwurf der Absolutorien die ganze Komptabilität der Stiftungs- und Kommunal-Administration; es ist daher der Depositar aller Jahres-Rechnungen, der Stiftungs- und Kommunal-Administratoren.

Zur Erfüllung dieser Kompetenz ist das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern konstituiert:

1. aus einem Chef, welcher in allen Funktions-Objekten des Rechnungs-Kommissariates bei dem Ministerium des Innern den unmittelbaren Vortrag führt, die Repartition des Dienstes sowohl bei dem Rechnungs-Kommissariat, als bei der Zentral-Stiftungs-Kasse besorgt, und über ihre Erfüllung wacht;

nach Verlauf eines jeden Semesters einen General-Konспект über den Bestand des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens vorlegt, und denselben am Schlusse des Etats-Jahres mit einer kritischen Redaktion des statistischen und finanziellen Zustandes dieser beiden Vermögen begleitet, worinn jedesmal

mal eine Vergleichung mit den Resultaten des vorausgegangenen Jahres aufgenommen werden muß, damit sowohl die Fortschritte, als die Hindernisse, welche sich auf diesem Gebiete der Staats-Administration darstellen, gewürdigt, und für die Befestigung jener, wie für die Beseitigung dieser die zweckmäßigen Maaßregeln ergriffen werden können.

2. Aus zwei Rechnungs-Sektionen, nämlich

der Stiftungs-Sektion, und der Kommunal-Sektion,

wovon eine jede, unter einem Ober-Rechnungs-Kommissär mit der erforderlichen Anzahl von Rechnungs-Kommissären und Kalkulatoren besetzt ist;

3. aus einem Sekretär, welcher zugleich den Ein- und Auslauf besorgt, und das Exhibitions- und Expeditions-Protokoll führt;

4. endlich aus der nöthigen Anzahl von Registratoren, Tabellisten, Kanzellisten, Dienern und Boten.

B. Die General-Landes-Kommissariate

1. üben im Namen des Ministeriums des Innern unmittelbar die ganze Kommunal- und Patrimonial-Kuratel aus;

2. sie erheben die Inventarisirung des gesamten einschlägigen Vermögens;

3. sie prüfen alle Kommunal-Etats, und bereifen sie zur allerhöchsten Sanction;

4. sie ordnen die Revision aller Kommunal-Rechnungen, und die Prüfung der von den Patrimonial-Gerichtsherrn einzusendenden Rechnungs-Duplikate an;

5. sie liefern nach Verlauf eines jeden Monats den Konspekt der Manuals-Extrakte, und nach Verlauf eines jeden Semesters einen General-Konspekt über den Bestand des Kommunal-Vermögens;

6. sie begleiten diesen Konspekt am Schluß des Stats-Jahres mit der Einbringung der revidirten Kommunal-Rechnungen, und mit einem General-Berichte über die Resultate ihrer Kuratel-Funktion, woraus der Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates für die ihm übertragene kritische Redaktion des Ganzen die einschlägigen Materialien schöpfen kann.

Zur Erfüllung dieser Kompetenz sind die General-Landes-Kommissariate konstituiert:

1. aus dem General-Kommissär als Kommunal- und Patrimonial-Kurator;

2. aus einem Oberrechnungs-Kommissär, welchem die erforderliche Anzahl von Rechnungs-Kommissären, und Kalkulatoren beigegeben ist;

3. aus einem Sekretär, und zugleich Registrator, und Expeditor;

4. endlich aus der nöthigen Anzahl von Tabellisten, Kanzellisten, und Boten.

## XI.

In Beziehung auf die Standes- und Dienstes-Verhältnisse der dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen dienenden Individuen werden nachfolgende Bestimmungen festgesetzt.

1. Jeder ursprünglichen Anstellung im Stiftungs- und Kommunal-Dienste geht eine Prüfung vorher, welche in Beziehung auf den Stiftungsdienst bei dem geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariate, in Beziehung auf den Kommunal-Dienst bei dem einschlägigen General-Kommissariate vorgenommen wird.

2. Aus den Individuen des Stiftungs-Dienstes werden, nach dem Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates, nur noch die Rechnungs-Kommissarien, der Sekretär, die Registratoren, und die Stiftungs-Administratoren, dann der Zentral-Stiftungs-Kassier, und dessen Buchhalter der Kategorie der Staatsdiener einverleibt.

Diese werden bei definitiver Verleihung der Stellen, mit einem Nominations-Dekrete versehen, auf den Aktivitäts-Stat eingereiht, und hiedurch aller in der Pragmatik für den Staatsdienst vom 1. Jänner 1805 mit dieser Würde verbundenen Bestimmungen theilhaftig, so wie allen hier aufgelegten Verbindlichkeiten unterwürfig gemacht.

3. Alle in den vorgenannten Stellen nur provisorisch dienenden, und alle in andern als den vorgenannten Stellen dienenden Individuen stehen außer der Kategorie der Staatsdiener; und die mit dieser Würde verbundenen Vortheile und Lasten treten bei ihnen nicht in Anwendung.

4. Aus den Individuen des Kommunal-Dienstes werden nach dem General-Kommissär, nur noch die Rechnungs-Kommissarien, der Sekretär, und jene Kommunal-Administratoren, welche ausschließlich dem Diener-Stande, und nicht zugleich dem Bürgerstande angehören, der Kategorie der Staatsdiener einverleibt.

5. Alle für die Staatsdiener im Stiftungs-Dienste gegebenen Bestimmungen treten für die Staatsdiener im Kommunal-Dienste in gleiche Anwendung.

6. Das Gehalt der Staatsdiener im Stiftungs-Dienste, und die Pensionen ihrer Hinterlassenen werden aus den Renten des Stiftungs-Vermögens;

das Gehalt der Staatsdiener im Kommunal-Dienste, und die Pensionen ihrer Hinterlassenen werden aus einer Konkurrenz des Kommunal-Vermögens geleistet.

7. Die außer der Kategorie der Staatsdiener stehenden Individuen haben alsdann, wenn sie aus Alter, oder Unglück zur Fortsetzung der mit Zufriedenheit geleisteten Dienste unfähig werden, auf eine verhältnismäßige Alimentation aus dem Vermögen, welchem sie gedient haben, Anspruch.

Ihre Hinterlassenen sind im Falle der Armut, und einer erwiesenen Erwerbs-Unfähigkeit zur Unterstützung aus der Lokal-Armen-Anstalt geeignet.

## XII.

Das gegenwärtige Edikt tritt mit dem 1. Oktober 1807, mit welchem Zeitpunkte für die Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens das erste Statsjahr eintritt, in vollkommene und allgemeine Wirkung, und ist zu diesem Ende mit den Instruktionen für den Dienst

1. des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern,
2. der Zentral-Stiftungs-Kasse;
3. der General-Landes-Kommissariate; und
4. der Stiftungs- und Kommunal-Administratoren begleitet.

München, den 1. Oktober 1807.